ZU CAESAR.

Im Bellum Gallicum IV, 27, 1 gehen, wie so oft, die beiden Handschriftenfamilien auseinander, indem die ältere (die sogenannten integri oder lacunosi) *obsides daturos quaeque imperasset facturos esse pollicerentur*, die interpolati dagegen statt der unterstrichenen Worte *sese facturos* haben[1]. Da in solchen Fällen, falls keine sachlichen Gründe die eine oder die andre Lesart fordern, die Autorität der besseren Handschriftenfamilie entscheiden muss, habe ich kein Bedenken getragen, mit Frigell, Heller und Dinter in der 6. Auflage der Kranerschen Ausgabe erstere Lesart wiederherzustellen. Doch zweifelte ich schon damals an der Vereinbarkeit derselben mit Caesars Sprachgebrauch, und ich will daher hier kurz untersuchen, unter welchen Bedingungen derselbe den Infinitivus *esse* beim Participium futuri activi auslässt.

Zunächst kann kein Zweifel sein, dass die Auslassung durchaus Regel, die Fälle, wo *esse* steht, vereinzelte Ausnahmen sind. Jene kommt nämlich beinahe 150 mal bei Caesar vor[2], wogegen nur an 15 Stellen durch übereinstimmendes Zeugniss der Hdschr. *esse* dabeisteht.

---

[1]) Nach Nipperdey hätte zwar der Bongarsianus I, die beste Hdschr. aus der Classe der integri, *facturos sese*, und dies ist desshalb von Nipperdey, Schneider und Kraner aufgenommen. Die neue Collation der Handschrift bei Frigell aber hat ergeben, dass der Bong. von den übrigen Hdschr. derselben Classe nicht abweicht. Frigells Ausgabe ist mir nicht zugänglich gewesen, ich kenne daher nur was Dinter und Heller aus derselben mittheilen.

[2]) Dabei sind natürlich nur die Stellen berücksichtigt, wo alle Hdschr. übereinstimmen. Unberücksichtigt geblieben sind ferner die Stellen mit *futurum* (*esse*), da dieser Infinitiv wegen der Nebenform *fore* für sich betrachtet werden muss.

Von diesen Stellen sind zunächst diejenigen für sich zu betrachten, bei denen der Inf. nicht mit der Negation *non* verbunden ist, da dies, wie sich zeigen wird, einen wesentlichen Unterschied begründet. Solche Stellen finden sich nur folgende B. Gall. I, 14, 6: *sese cum iis pacem esse facturum.* 44, 11: *gratum esse facturum.* Civ. III, 6, 2: *conclamantibus omnibus, imperaret, quod vellet; quodcumque imperavisset, se aequo animo esse facturos.* Gall. IV, 32, 4: *suspicati hostes huc nostros esse venturos noctu in silvis delituerant.* Civ. I, 17, 2: *se . . . . in periculum esse venturum.* 39, 3: *audierat — Pompeium — esse venturum.* 85, 11: *quae tamen omnia et se tulisse patienter et esse laturum.* Gall. III, 8, 3: *inter se coniurant, nihil nisi communi consilio acturos eundemque omnes fortunae exitum esse laturos.* V, 29, 2: *neque aliter Carnutes interficiendi Tasgetii consilium fuisse capturos neque Eburones, si ille adesset, tanta contemptione nostri ad castra venturos esse.*

Es fällt sogleich auf, dass in allen diesen Fällen der Infinitiv nur in Verbindung mit dreisilbigen Participien vorkommt. Da dies kein Zufall sein kann, so darf man gewiss schliessen, dass der Grund dieser ausnahmsweisen Hinzufügung von *esse* nicht sowohl ein grammatischer oder logischer, sondern vielmehr ein rein rhythmischer ist. Während nämlich am Ende eines Satzes längere Formen voll und gewichtig ins Gehör fallen, wird den kürzeren durch das vorhergehende und natürlich in der Aussprache sich eng an sie anlehnende *esse* mehr Halt gegeben. Daraus erklären sich dann zugleich auch die beiden anderen Beschränkungen dieses Gebrauchs, die aus den oben angeführten Stellen sich ergeben. Einerseits kommt die Hinzufügung des *esse* fast nur vor, wenn der Infinitiv den ganzen Satz schliesst, denn nur dann erfordert der Wohlklang einen gewissen Umfang; nur an einer Stelle Gall. IV, 32, 4 ist allerdings nicht der ganze Satz zu Ende, aber das was folgt steht wenigstens nicht im directen grammatischen Zusammenhang mit dem Infinitiv. Gänzlich unzulässig aber ist die Hinzufügung von *esse*, wenn dem Inf. Futuri das dazugehörige Subject oder das Verbum, von dem er abhängig ist, nachgesetzt wird; und dies kommt so häufig vor, dass auch hier an Zufall nicht zu denken ist. Vgl. Gall. VII, 9, 2: *daturum se operam, ne* etc. Civ. III, 92, 2: *leviusque casura pila sperabat.* Gall. V, 7, 7: *nihil hunc se absente pro sano facturum arbitratus, qui praesentis imperium neglexisset.* 19, 1: *iis regionibus, qui-*

bus nos iter facturos cognoverat. 29, 1: *contra ea Titurius sero facturos clamitabat.* 36, 4: *Cotta se ad armatum hostem iturum negat.* VII, 2, 1: *principesque ex omnibus bellum facturos pollicentur* [1]). Endlich ergiebt sich als dritte Regel aus den obigen Stellen die Voranstellung des Inf. *esse.* Freilich widerspricht derselben Gall. V, 29, 2. Allein diese Stelle fällt deshalb überhaupt gar nicht unter denselben Gesichtspunkt wie die übrigen, weil hier allein ein offenbar grammatisch-logischer Grund die Hinzufügung veranlasst hat, nämlich die Zweideutigkeit, welche bei Weglassung des *esse* nothwendig hätte entstehen müssen, da das Part. Fut. mit *fuisse* unmittelbar vorhergeht. Da Caesar dieses *fuisse* dem dazugehörigen Participium vorausgesetzt hat, so ist hier die Nachstellung des *esse* durch den unangenehmen Gleichklang, der im andern Falle entstehen würde, begründet [2]).

Abgesehen von dieser ganz vereinzelten Stelle also ist die Hinzufügung von *esse*, und zwar immer vor dem Particip, nur in dem oben näher bezeichneten Falle erlaubt, aber desshalb keineswegs nothwendig. Das Gegentheil beweisen Stellen wie Gall. V, 20, 2: *pollicenturque sese ei dedituros et imperata facturos.* 27, 10: *illud se polliceri et iureiurando confirmare, tutum iter per fines daturum.* 31, 4: *pronuntiatur prima luce ituros.* VI, 7, 6: *sese suas exercitusque fortunas in dubium non devocaturum et postero die prima luce castra moturum.* VII, 66, 4: *maioribus enim coactis copiis reversuros neque finem bellandi facturos.* Civ. I, 11, 2: *polliceri se in provinciam iturum.* III, 34, 2: *pollicerentur earum gentium civitates imperata facturas.* 87, 6: *se cum id fieri vellet, vexillo signum daturum.*

Etwas weitere Grenzen hat der Sprachgebrauch, wenn die Negation dabei steht, indem hier weder die Beschränkung auf dreisil-

---

[1]) Dies sind nur einige zufällig herausgegriffene Beispiele aus einer sehr grofsen Anzahl.

[2]) Allerdings könnte man vermuthen, dass *esse* wegzulassen und *fuisse* auch zu *venturum* zu beziehen sei. Denn da die Eburonen bereits vor dem Lager erschienen sind, so fällt dies genau genommen ebenso, wie die Ermordung des Tasgetius, in die Vergangenheit. Indessen ist es doch viel natürlicher, dass Titurius das, was soeben unmittelbar vor seinen und seiner Soldaten Augen vorgegangen war und womit sich alle ihre Gedanken beschäftigten, jenen vor langer Zeit stattgefundenen Ereignissen gegenüber als gegenwärtig bezeichnet.

bige Formen noch die nothwendige Voranstellung des *esse* stattfindet, wie sich aus der folgenden Zusammenstellung sämmtlicher Beispiele ergiebt: Gall. I, 42, 4: *alia ratione sese non esse venturum.* Civ. III, 10, 7: *non esse usurum condicionibus pacis eum, qui* etc. V, 55, 2: *non esse amplius fortunam temptaturos.* VI, 5, 3: *Ambiorigem proelio non esse concertaturum.* Civ. I, 72, 4: *sese non esse pugnaturos.* Gall. I, 36, 5: *Aeduis sese obsides redditurum non esse.*

Der Grund, warum hier der Zusatz des *esse* leicht zugelassen wird, liegt sicherlich darin, dass die Negation streng genommen gar nicht zu dem Participium gehört, sondern zu *esse,* also auch an dieses Wort sich eng anschliessen muss und dadurch seiner Weglassung ein Hinderniss entgegenstellt. N o t h w e n d i g freilich ist bei Caesar der Zusatz auch in diesem Falle nicht, und so fehlt er z. B. Gall. I, 35, 4: *se Aeduorum iniurias non neglecturum.* Ebenso 36, 6. VI, 7, 6: *sese suas exercitusque fortunas in dubium non devocaturum.* VII, 14, 7: *Romanos aut inopiam non laturos aut magno cum periculo longius a castris processuros.* Civ. I, 76, 2: *ut iurent se exercitum ducesque non deserturos neque prodituros.* III, 13, 3: *iuratque se eum non deserturum eundemque casum subiturum.* 31, 4: *sese — arma non laturos.* In dem Falle, wo das regierende Verbum dem Inf. nachfolgt, scheint auch hier die Weglassung nothwendig zu sein, Civ. I, 1, 2: *L. Lentulus consul senatui; reique publicae se non defuturum pollicetur.* II, 42, 3: *se ab eo non discessurum pollicetur.*

Ich gehe nun zu den Stellen über, wo die Ueberlieferung zwischen der Weglassung und der Hinzusetzung des Infinitivs *esse* schwankt. Kaum zu diesen zu rechnen sind Gall. IV, 27, 6: *sese daturos dixerunt* und Civ. II, 20, 6: *cum itinere converso sese Italicam venturum praemisisset.* Denn an der ersten Stelle fügen nur zwei (bf), an der zweiten nur eine (b) der schlechteren Handschriften *esse* hinzu, so dass die oben angegebenen Lesarten schon von Seiten der handschriftlichen Ueberlieferung als allein beglaubigt erscheinen, und daher auch von allen Herausgebern in den Text aufgenommen worden sind. Nicht viel anders verhält es sich aber mit der Stelle Civ. III, 11, 4. Hier steht freilich noch bei Nipperdey im Text *cum Graecos murum ascendere atque arma capere iuberet, illi autem se contra imperium populi Romani pugnaturos esse negarent,* und es wird nur aus einer Hdsch. (a = Parisinus secundus nr. 5764) angeführt, dass *esse* in ihr fehle. Diese Handschrift ist aber von denen,

die das Bellum Civile enthalten, nicht nur die älteste und zuverlässigste, sondern auch die einzige, von der Nipperdey eine genaue und vollständige Collation vorlag; nimmt man hinzu, dass wie die beiden oben angeführten Stellen zeigen, in anderen Handschriften der interpolierten Familie, namentlich in b [1]), auch sonst der Schreiber sich denselben Zusatz erlaubt hat, so wird kaum zu zweifeln sein, dass auch hier die Lesart *pugnaturos negarent* als die diplomatisch besser beglaubigte aufzunehmen ist.

Anders steht es an den beiden noch übrigen Stellen. Gall. III, 9, 9 steht in den Codices integri *ubi Caesarem primum esse bellum gesturum constabat*, während alle Hdschr. der interpolierten Familie, deren Lesart an dieser Stelle bekannt ist, b (Leidensis I) d (Cuiacianus) f (Vindobonensis I) und Oxoniensis den Inf. *esse* weglassen. Von den übrigen Hdschr. endlich stimmen Dresdensis I und Gothanus I wie gewöhnlich (Nipperd. Quaestt. p. 47) mit den integri, Dukerianus mit den interpolati, während andere, wie Vratislaviensis II, Bonnensis zwar *esse* hinzusetzen, aber an anderen Stellen. Oudendorp hat dasselbe weggelassen, Nipperdey und, wenn auch zweifelnd, Schneider haben es wieder aufgenommen und ihnen sind die neuesten Herausgeber gefolgt. Beide Handschriftenfamilien stehen sich hier gegenüber, und eine Entscheidung ist daher aus rein diplomatischen Gründen nicht möglich, zumal es sich nicht um einen Zusatz der interpolierten Handschriftenfamilie handelt, und der Verdacht einer absichtlichen Textänderung durch Weglassung oder Zusatz gleich fern liegt, vielmehr auf der einen oder andern Seite nur ein Versehen vorliegen kann. Wir sind daher vollkommen berechtigt, nach inneren Gründen zu entscheiden und also den oben festgestellten Regeln gemäfs mit den interpolati *esse* wegzulassen [2]).

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Stelle, von der ich aus-

---

[1]) Diese Handschrift (Leidensis primus) ist überhaupt nach Nipperdeys ohne Zweifel begründetem Urtheil die schlechteste der interpolierten Familie (Quaestt. Caes. p. 43).

[2]) Wenn Schneider die von ihm aufgenommene Lesart durch Berufung auf Alex. 24, 2 (*splendidius atque honestius se contra regem, quam contra convenarum et fugitivorum manum esse bellum esse gesturum*) zu stützen sucht, so geht ganz abgesehen davon, dass jene Stelle nicht dem Caesar, sondern dem Hirtius angehört, aus dem oben Ausgeführten von selbst hervor, dass sie für die Zulässigkeit der Lesart *esse bellum gesturum constabat* gar nichts beweist.

gegangen bin, IV, 27, 1. Auch hier stimmt die Familie der interpolierten Hdschr. in der Lesart *sese facturos*, die der integri in *facturos esse* überein. Auch hier wird also die Entscheidung aus inneren Gründen getroffen werden müssen, und da nur die letztere Lesart dem Sprachgebrauch Caesars zuwider, aber auch die erstere wegen der auffallenden Stellung des *sese* sehr bedenklich ist, so muss mit Apitz geschrieben werden *obsides daturos quaeque imperasset facturos polliciti sunt*; denn an der Auslassung des Subjectsaccusativs ist natürlich kein Anstofs zu nehmen.

Der Inf. futuri des Verbum *esse*, den ich von der bisherigen Untersuchung ausgeschlossen habe, heisst bei Caesar meist *fore*. Seltener findet sich daneben *futurum* (ohne *esse*) und zwar scheinen beide Formen beliebig zu wechseln. Dagegen steht *futurum esse* bei Caesar nur ein einziges Mal, Gall. I, 31, 11: *futurum esse paucis annis uti omnes ex Galliae finibus pellerentur*. Dennoch zweifle ich an dieser Lesart nicht, da die Hinzusetzung von *esse* hier durch den besondern Nachdruck, der auf dem zu Anfang des ganzen Satzes stehenden Infinitiv liegt, wohl hinlänglich motiviert ist.

Von den Verfassern der pseudocaesarianischen Commentare stimmt Hirtius zwar insofern mit Caesar überein, als auch bei ihm die Weglassung des *esse* durchaus vorherrscht; dagegen zeigen von den drei Stellen, wo er es hinzusetzt, Alex. 24, 2 (s. o.) 42, 6: *omnem enim illam partem regionemque vivo Cn. Pompeio bellum instauraturam esse credebat*. 68, 2: *de controversiis tetrarcharum postea se cogniturum esse dixit*, die beiden letzteren, dass er sich dabei nicht an dieselben Regeln gebunden hat, wie Caesar[1]).

Im bellum Africae wird *esse* niemals hinzugesetzt, wogegen im bellum Hispaniense die Beifügung dieses Infinitivs sogar häufiger ist, als die Weglassung; jene kommt nämlich viermal vor (9, 1. 13, 3. 19, 5. 29, 6), diese ausser 19, 6: *se Caesarem esse fidemque praestaturum*, wo sie wegen des vorhergehenden *esse* nothwendig war, nur noch 18, 7: *id si fecisset, ei promisit omnia concessurum*. 22, 5: *illi se satisfacturum*. Besondere Gründe der Hinzusetzung oder Weg-

---

[1]) Dass alle drei Stellen im Bellum Alexandrinum vorkommen, wogegen im achten Buch de Bello Gallico niemals esse beim Part. fut. steht, ist ganz gewiss nur Zufall, der bei der geringen Zahl der Stellen nichts Auffallendes hat. Ebenso kommt z. B. im VII. Buch des gallischen Kriegs, trotz seiner ungewöhnlichen Länge, zufällig kein Beispiel der Art vor.

lassung sind an den einzelnen Stellen nicht zu erkennen, was bei dem stilistischen Charakter dieser Schrift nicht zu verwundern ist.

Vom Verbum substantivum brauchten auch Hirtius und der Verfasser des Bellum Africae gewöhnlich *fore*, etwas seltener *futurum*, niemals *futurum esse*.

Im Bellum Hispaniense kommt ausser 19, 4, wo *futurum* längst als unecht erkannt ist, ein Infinitivus futuri von *esse* überhaupt nicht vor.

Rudolstadt. W. DITTENBERGER.